



Koordinationsstelle österreichischer
Umweltorganisationen

Volksgartenstraße 1, A-1010 Wien
Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20
office@oekobuero.at, <http://www.oekobuero.at>



European Network
of Environmental Law Organizations

www.justiceandenvironment.org

An das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

per E-Mail an:
post@i7.bmwfj.gv.at

in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 08.05.2013/BS

Ihre GZ: BMWFJ-32.830/0012-I/7/2013

**Stellungnahme von ÖKOBÜRO und Justice and Environment zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, "IE-R - Novelle"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Koordinationsstelle der österreichischen Umweltorganisationen. Wir vertreten Anliegen, die im gemeinsamen Interesse der österreichischen Umweltbewegung und unserer Mitgliedsorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, WWF, VIER PFOTEN, VCÖ oder Klimabündnis sind. Justice and Environment ist eine europäische Umweltorganisation, die auf Umweltrecht spezialisiert ist und neben Brüssel in 12 Staaten aktiv ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen GewO-Novelle die in Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) durchgeführt wird. In Umsetzung der Richtlinie sollten insbesondere Bestimmungen zur Ermittlung von Emissionsgrenzwerten, der Aktualisierung von Genehmigungsauflagen, zur Öffentlichkeitsbeteiligung und der Stilllegung von Anlagen und deren Inspektion erneuert bzw. eingeführt werden. Wir begrüßen, dass sich durch die IE-RL tendenziell eine Verbesserung hinsichtlich Verfahren, Kriterien und auch Beteiligung bei Genehmigung von Industrieanlagen in den EU-Mitgliedsstaaten angebahnt hat. Zur gegenständlichen Gesetzesvorlage haben wir jedoch einige wichtige Kritikpunkte anzumerken – die wir im Folgenden etwas näher ausführen möchten:

1. Allgemein

§ 71 b Z 10 GewO nicht nur eine „unzumutbare Beeinträchtigung“ bestimmter Schutzgüter sollte als Umweltverschmutzung zu qualifizieren sein. Die IE-RL selbst liegt ein weites Verständnis von „Umweltverschmutzung“ zugrunde:

„Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können; (vgl. Art 3 Z 2 IE-RL)

Um eine richtlinienkonforme Umsetzung zu gewährleisten sollte daher diese unzulässige Einschränkung aus dem Novellierungsentwurf gestrichen werden.

2. Überwachung der Anlagen

Die Etablierung von regelmäßigen **Umweltinspektionen** soll im neuen § 82a GewO geregelt werden. Diese Bestimmung sieht eine regelmäßige Überprüfung von IPPC-Anlagen durch die Behörde unter Beiziehung von primär amtlichen Sachverständigen – in Übereinstimmung mit dem § 52 AVG - vor.

Die IE-RL spricht von der Einführung eines **Systems der Umweltinspektionen** in den Mitgliedsstaaten. Etwa sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ausreichend Personal bereitgestellt wird, das über die notwendigen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt, um diese Inspektionen effektiv durchzuführen. Anlässlich der nunmehrigen Umsetzung der IE-RL in die österreichische Rechtsordnung würden wir es als sinnvoll erachten **ein über die vorgeschlagene Bestimmung der GewO hinausgehendes umfassendes und effektives Überwachungssystem gesetzlich vorzusehen und praktisch einzurichten**. Wir stehen einer differenzierten Umsetzung in den einzelnen Materiengesetzen sehr kritisch gegenüber, weil sich so auch keine einheitlichen Standards und Methoden in der Überprüfung von IPPC-Anlagen entwickeln können. Vielmehr sollten die **Grundsätze der Umweltinspektionen vereinheitlicht** und separat gesetzlich verankert werden – und – je nach Art der Anlage oft auch notwendige – Spezialbestimmungen in den Materiengesetzen vorgesehen werden.

In Anlehnung an die Forderungen des EEB und J&E im „*EEB Briefing Document and Position Paper: Minimum requirements for environmental inspections*“¹ möchten wir aus gegebenem Anlass noch einmal hervorheben, dass uE ein effektives System der Umweltinspektionen

- aus unabhängigen, fachlich geeigneten Umweltinspektoren und -inspektorinnen besteht
- mit erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten ist
- auf einem Inspektionsplan basiert
- Inspektionen im Jahresrhythmus vorsieht
- mit weitreichenden Befugnissen (Betreten der Anlagen, Zugriff auf Dokumente etc.) ausgestattet ist und die Möglichkeit für die InspektorInnen besteht, diese Rechte auch durchzusetzen

¹ Vgl. Positionspapier des European Environmental Bureau (EEB): <http://www.eeb.org/?LinkServID=D768B86D-E6B2-9FE9-84465AF82626DB0B&showMeta=0&aa>

Der vorliegende Gesetzesentwurf lagert wesentliche Teile der **Verantwortung für die Anpassung von Betriebsanlagen** an den Stand der Technik an die Betreiber aus (vgl. § 81b GewO). Einen derartigen Schritt lehnen wir ab. Ebenso Anpassungen an den Stand der Technik sollen, wie Umweltinspektionen in der vorrangigen Verantwortung der Behörde liegen, die dies im Rahmen eines Verfahrens zu überprüfen und entsprechende Aufträge zu erteilen hat. Agiert der Anlagenbetreiber vorerst auf Eigeninitiative und nimmt keine oder nur unzureichende Anpassungen vor, dann gereicht dies sowohl zum Nachteil der Behörde als auch des Anlagenbetreibers – die Behörde muss dann erst recht im Rahmen eines Verfahrens strengere Auflagen verhängen und der Anlagenbetreiber müsste im schlimmsten Fall Anpassungen rückgängig machen oder derart abändern, so dass unnötige Zusatzkosten entstehen könnten.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

Die IE-RL selbst weist in ihrem Vorwort darauf hin, dass gemäß dem **Übereinkommen von Aarhus** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten eine **effektive Beteiligung der Öffentlichkeit** an der Entscheidungsfindung notwendig ist, damit einerseits die Öffentlichkeit Meinungen und Bedenken äußern kann, die für die Entscheidung von Belang sein können, und andererseits die Entscheidungsträger diese Meinungen und Bedenken berücksichtigen können, so dass der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter wird und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen wächst. Als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, **sollte die betroffene Öffentlichkeit Beschwerdemöglichkeiten haben.**² Auch beinhaltet die RL **wesentliche Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung**, sowie den Zugang zu Informationen und Gerichten.

Sowohl die **Republik Österreich als auch die Europäische Union sind als Vertragspartei an die Bestimmungen und Auslegung der Aarhus Konvention³ gebunden** – insofern wollen wir hier noch einmal das bereits beendete Verfahren gegen die Republik Österreich vor dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)⁴ – ACCC/C/2010/48 – hervorheben, in dem das ACCC bestätigt, dass die Aarhus Konvention **Beschwerderechte für NGOs gegen Handlungen und Unterlassungen von Behörden in umweltrelevanten Fällen** verlangt.⁵ Vgl: "[...] empfiehlt das Das Aarhus Compliance Committee der betroffenen Vertragspartei,

a. Die notwendigen legislativen, regulatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass:

[...]

iii. Die Kriterien für die Parteistellung von NGOs nach Art. 9 (3) der Konvention, um Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften iZm der Umwelt

² Vgl. RL 2010/75/EU, Rn 27

³ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten:
<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf>

⁴ Vgl Alge, RdU 2012, 109

⁵ dt. Übersetzung akkordiert mit dem BMLFUW:

<http://www.oekobuero.at/images/doku/uebersetzungfindingsacc48.pdf>

widersprechen, anzufechten, sind zu überarbeiten und in bereichsspezifischen Umweltvorschriften zu inkorporieren, zusätzlich zu den schon existierenden Kriterien für die Parteistellung von NGOs in UVP, und IVU Verfahren, Abfallwirtschaft und Umwelthaftungsgesetzen.“

Insofern wäre der Gesetzgeber völkerrechtlich sowie europarechtlich zum einen dazu verpflichtet eine generelle Parteistellung bzw. Überprüfungsmöglichkeit für Genehmigungsverfahren (auch außerhalb von IPPC-Verfahren) nach der GewO zu inkorporieren, und wäre zum anderen ein Beschwerderecht außerhalb dieser Verfahren, wie etwa bei der Anpassung an den Stand der Technik oder auch für den Bereich der Umweltinspektionen (etwa begründeter Antrag, vorzeitige Überprüfung vorzunehmen) vorzusehen.

Wir bitten Sie die von uns vorgebrachten Punkte in der gegenständlichen Novellierung der GewO zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer ÖKOBÜRO
Vorsitzender Justice and Environment